

**Dritte Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**  
**für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfängern in Studiengängen**  
**mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen**

vom 20. Februar 2012

Aufgrund von § 4 Absatz 5 bis 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz – HZG M-V) vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V S. 286), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730, 758) geändert wurde, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfängern in Studiengängen mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen vom 27. Januar 2010<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 21. April 2011<sup>2</sup>, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach § 27 wird folgender neuer § 28 eingefügt:  
„§ 28 Humanbiologie/Master of Science“
  - b) Der bisherige § 28 wird zu § 29.
  
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Wörter „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
  
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Platzierung auf der Rangliste in den grundständigen Studiengängen richtet sich nach der Summe aus der Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung und den in §§ 4 ff. für die einzelnen Studiengänge festgelegten Zuschlägen.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Bei der Zulassung zu Masterstudiengängen wird die für die Platzierung auf der Rangliste maßgebliche Punktzahl nach Maßgabe der jeweiligen besonderen Regelung gebildet. Besteht für einen Masterstudiengang keine besondere Regelung, erfolgt die Auswahl gemäß § 4 Absatz 7 HZG-M-V nach dem Grad der Qualifikation des vorhergehenden Studiengangs.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

---

<sup>1</sup> Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 04.03.2010

<sup>2</sup> Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.04.2011

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren in grundständigen Studiengängen setzt voraus, dass der Antrag auf Zulassung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen

1. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli
2. für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald frist- und formgerecht eingegangen ist (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium in grundständigen Studiengängen ist an Stelle des Datums der Hochschulzugangsberechtigung das Datum des Abschlusses des Erststudiums maßgeblich. Bei Anträgen auf Zulassung zu Masterstudiengängen gilt für alle Bewerber bei einer Bewerbung zum Wintersemester eine Antragsfrist bis zum 15. Juli und zum Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfristen).“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „dass er bereits mindestens 150 Leistungspunkte erworben hat“ durch die Wörter „wenn er bereits so viele Leistungspunkte erworben hat, dass ihm zum Erwerb des Abschlusses noch maximal 30 Leistungspunkte fehlen“ ersetzt.

5. Nach § 27 wird folgender neuer § 28 eingefügt:

## **§ 28**

### **Humanbiologie/Master of Science**

(1) Die Gesamtpunktzahl wird aus der Summe von Punkten gebildet, die vergeben werden

- für die Note aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (i.d.R. der Bachelorabschluss),
- für die fachliche Qualifikation und
- aufgrund der Beurteilung in einem Auswahlgespräch, sofern dieses stattfindet (Absatz 5).

(2) Für die Note aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss werden, entsprechend einer linearen Umrechnung der Notenskale von 1 bis 5, folgende Punkte vergeben:

- 12 Punkte für eine Note besser als 2
- 9 Punkte für eine Note besser als 3
- 6 Punkte für eine Note besser als 4
- 3 Punkte für die Note 4

(3) Für die fachliche Qualifikation werden folgende Punkte für erfolgreich abgeschlossene Studienleistungen vergeben:

- a) je 0,5 Punkte für Module mit einem Umfang von mindestens 5 LP aus dem Bereich Anatomie (mit ausgewiesenen Inhalten zur Anatomie des Menschen), Biochemie (mit ausgewiesenen Inhalten zur Biochemie des Menschen), Genetik (mit ausgewiesenen Inhalten zur Humangenetik), Mikrobiologie, Physiologie (mit ausgewiesenen Inhalten zur Physiologie des Menschen)
- b) je 0,5 Punkte für Vorlesungen mit mindestens 2 SWS aus den Bereichen Immunologie, Medizinische Mikrobiologie und Virologie, soweit diese Veranstaltungen nicht Teil der bereits unter a) oder d) berücksichtigten Module sind
- c) 1 Punkt für einen Präparierkurs zur Anatomie des Menschen mit mindestens 2 SWS
- d) je 1 Punkt für ein Vertiefungsmodul mit einem Umfang von mindestens 7 LP aus dem 3. Jahr (oder 4. Jahr) des Bachelorstudiengangs aus den Themenbereichen Biochemie, Genetik, Humanökologie, Immunologie, Mikrobiologie, Physiologie, Pharmakologie, Virologie und Zellbiologie. Dabei werden maximal zwei Vertiefungsmodule aus zwei verschiedenen Themengebieten angerechnet. Als Vertiefungsmodul wird ein wahlobligatorisches Modul im 3. oder 4. Jahr definiert, welches ein Stoffgebiet, das bereits im 1. oder 2. Jahr in seinen Grundlagen in einem Modul unterrichtet wurde, erneut aufgreift und in einer vertiefenden Weise behandelt.

Dabei werden alle Leistungen von in- und ausländischen Hochschulen mit äquivalenten Inhalten und mit entsprechendem Umfang berücksichtigt. Die maximal erreichbare Punktzahl für die fachliche Qualifikation beträgt 7 Punkte.

(4) Die Punkte zur Note aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Absatz 3) und die Punkte für die fachliche Qualifikation (Absatz 3) werden addiert. Die Summe kann einen maximalen Wert von 19 Punkten erreichen. Ab einer Punktzahl von 13 Punkten erfolgt eine Einladung ins Auswahlgespräch.

5) Die Auswahlgespräche finden im Juni und im Juli/August statt. Bewerber, deren Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen bis zum 7. Juni vollständig vorliegen, werden bei Erfüllung der Voraussetzungen (Absatz 4) zum Auswahlgespräch im Juni eingeladen. Zu den Auswahlgesprächen im Juli/August werden die restlichen Bewerber bei Erfüllung der Voraussetzungen eingeladen. Liegt die Anzahl der Bewerber mit einer Punktzahl von 13 Punkten und mehr unter der Anzahl der verfügbaren Plätze im Masterstudiengang Humanbiologie multipliziert mit dem Überbuchungsfaktor, wird auf die Durchführung der zweiten Runde von Auswahlgesprächen im Juli/August verzichtet.

(6) Die Auswahlgespräche werden von Kommissionen geführt, die aus jeweils zwei Professoren bzw. Hochschuldozenten bestehen. Die Mitglieder der Kommissionen müssen am Unterricht im Masterstudiengang Humanbiologie beteiligt sein und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Universitätsmedizin angehören. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Humanbiologie bestimmt.

(7) Das Auswahlgespräch dauert im Mittel 20 Minuten (minimal 15 und maximal 30). Im Auswahlgespräch wird dem eingeladenen Bewerber die Gelegenheit gegeben, seine Motivation, seine fachliche Qualifikation, seine Fachkenntnisse und eventuell vorhandene besondere Qualifikationen darzulegen. Die Auswahlkommission stellt

dabei gezielt Fragen und prüft die Fachkenntnis. Für die Motivation werden 0 bis 1 Punkt vergeben. Für die fachliche Qualifikation und die Fachkenntnis werden zusammen 0 bis 2 Punkte vergeben. Für besondere Qualifikationen (z.B. berufspraktische Erfahrung, Auslandsaufenthalt, Teilnahme an "Jugend forscht") werden 0 bis 1 Punkt vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl im Auswahlgespräch beträgt 4 Punkte.

(8) Die Gesamtpunktzahl für die Rangliste wird aus der Summe der Punkte für die Note aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der Punkte für die fachliche Qualifikation und der Punkte aus dem Auswahlgespräch gebildet (Absatz 1). Bei Wegfall der zweiten Runde der Auswahlgespräche (Absatz 5) wird die Gesamtpunktzahl aus der Summe der Punkte für die Note aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Punkte für die fachliche Qualifikation gebildet. Die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt 23 Punkte bzw. 19 Punkte.

6. Der bisherige § 28 wird zu § 29.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Februar 2012.

Greifswald, den 20. Februar 2012

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23.02.2012